

34. Mitteilungsblatt

Nr. 50

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2021/2022
34. Stück; Nr. 50

CURRICULA

50. Änderung des Curriculums für das gemeinsam mit der
Universität Wien eingerichtete PhD-Studium Molecular
Biosciences

50. Änderung des Curriculums für das gemeinsam mit der Universität Wien eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 13.6.2022 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences, veröffentlicht im 42. Stück des Mitteilungsblattes, Studienjahr 2020/21, ausgegeben am 30.06.2021, Nr. 193, in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 letzter Satz UG genehmigt.

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24.6.2022 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculum-Kommission am 25.5.2022 beschlossene Änderung des Curriculums für das gemeinsam eingerichtete PhD-Studium Molecular Biosciences, veröffentlicht im 33. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2020/2021, ausgegeben am 29.6.2021, Nr. 36. in der nachfolgenden Fassung gemäß § 25 Abs. 10 letzter Satz UG genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und die Satzung der Medizinischen Universität Wien bzw. der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(Eine konsolidierte Fassung des Curriculums für das PhD-Studium Molecular Biosciences wird auf der Website der Medizinischen Universität Wien zur Verfügung gestellt.)

§ 2 lautet nun wie folgt:

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium Molecular Biosciences erfolgt nach Wahl der*des Studierenden entweder an der Universität Wien oder an der Medizinischen Universität Wien. Erfolgt die Zulassung an der Universität Wien, so ist die Dissertation an der Universität Wien zu verfassen; erfolgt die Zulassung an der Medizinischen Universität Wien, so ist die Dissertation an der Medizinischen Universität Wien zu verfassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Molecular Biosciences ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

- a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums oder,
- b. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 60 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

§ 15 wird um einen zweiten Absatz ergänzt.

§ 15 Inkrafttreten

(2) Die Änderungen des Curriculums, veröffentlicht im 33. Stück Mitteilungsblatt, Studienjahr 2020/2021, ausgegeben am 29.6.2021, Nr. 36, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía